

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Treffurt**

Aufgrund der §§ 12, 13 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 19. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, die sich aus 120,00 Euro Grundbetrag, und 30,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

FF Treffurt	100,00 Euro
FF Ifta	75,00 Euro
FF Großburschla	65,00 Euro
FF Schnellmannshausen / Volteroda	65,00 Euro
FF Falken	65,00 Euro

(4) Der Vertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

FF Treffurt	50,00 Euro
FF Ifta	37,50 Euro
FF Großburschla	32,50 Euro
FF Schnellmannshausen / Volteroda	32,50 Euro
FF Falken	32,50 Euro

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart:	FF Treffurt	50,00 Euro
	FF Ifta	50,00 Euro
	FF Falken	50,00 Euro
	FF Großburschla	50,00 Euro
	FF Schnellmannshausen / Volteroda	50,00 Euro

- Gerätewart:	FF Treffurt	75,00 Euro
	FF Ifta	60,00 Euro
	FF Falken	40,00 Euro
	FF Großburschla	40,00 Euro
	FF Schnellmannshausen / Volteroda	40,00 Euro
- Sicherheitsbeauftragter:	FF Treffurt	30,00 Euro
	FF Ifta	30,00 Euro
	FF Falken	30,00 Euro
	FF Großburschla	30,00 Euro
	FF Schnellmannshausen / Volteroda	30,00 Euro

- (6) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten pro Einsatzteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro.
- (7) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten bei 40 geleisteten Ausbildungsstunden eine Entschädigung in Höhe von 40 Euro.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Treffurt vom 03.01.2023, zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr.: 76-9/2025) übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Treffurt, 03. Juni 2025


  
M. Reinz  
Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut in der Zeitung „Werratal Bote“ mit den „Werratal-Nachrichten Amtsblatt der Stadt Treffurt“ öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe des Werratal Boten Nr. 23 am 14.06.2025.

Treffurt, den 16. Juni 2025

  
M. Reinz  
Bürgermeister

